



Rechtsanwältin
Kerstin Rueber
Fachanwältin für Strafrecht
Friedrich-Ebert-Ring 12
56068 Koblenz

Rechtsanwalt
Bernd Eickelberg
Fachanwalt für Strafrecht
Wolfenbütteler Str. 79
38102 Braunschweig

Rechtsanwalt
Carsten R. Hoenig
Fachanwalt für Strafrecht
Pestalozzistraße 66
10627 Berlin-Charlottenburg

Korrespondenzadresse:
Kanzlei Hoenig Berlin
Pestalozzistraße 66
10627 Berlin-Charlottenburg

Fon: 030/310 14 650
Fax: 030/310 14 651
enig@kanzlei-hoenig.de

Per Fax: 0531 - 488 2999

Kanzlei Hoenig Berlin Postfach 12 11 03 10605 Berlin

Amtsgericht Braunschweig
An der Martinikirche 8

38100 Braunschweig

12. Juli 2005

In der Strafsache gegen

S
- NZS 2 Ds 703 Js 17927/04 -

begründe ich den im Hauptverhandlungstermin am 6. Juli 2005 gestellten Antrag auf Ablösung des Staatsanwalts ergänzend und aktualisiert wie folgt:

I.

Nach Schluß der Sitzung wurde zwischen der Richterin und den Verteidigern versucht, die Termine zur weiteren Verhandlung abzusprechen. Hierbei teilte sie der Runde der Verteidiger mit, wenn einer nein sage, reiche ihr das.

Hierauf äußerte der abzulösende Staatsanwalt sinngemäß, **es müßten doch nicht alle Verteidiger anwesend sein.**

Die Verteidigung und der Angeklagte fanden diese Ansicht befremdlich und der Verteidiger Eickelberg fragte daher den abzulösenden Staatsanwalt, ob er die Verteidigung beschränken wolle.

Diese Frage beantwortete der Staatsanwalt in einem vom Fragesteller als bedrohlich empfundenen Ton mit den Worten

„Seien Sie vorsichtig!“

Die Rückfrage des Verteidigers, warum er denn vorsichtig sein solle, beantwortete der abzulösende Staatsanwalt nicht.

III.

Nachdem der Verteidiger Hoenig den Antrag auf Ablösung des Herrn Staatsanwalt schriftlich zu Protokoll gegeben hatte, bat der abzulösende Staatsanwalt darum, ihm ein „Überstück“ zu überlassen.

Der Verteidiger kam dieser Bitte gern nach, indem er ihm die (letzte) ihm verbliebene Abschrift aus seiner Handakte zur Verfügung stellte, nachdem der Verteidiger an dieser Abschrift noch handschriftliche Korrekturen vorgenommen hatte. Der abzulösende Staatsanwalt bat den Verteidiger dann noch um Klarstellung, ob er den in der Abschrift versehentlich aufgeführte Oberstaatsanwalt B████ benachrichtigen solle und wen er mit der handschriftlich geschriebenen Abkürzung „StA“ meine. Der Verteidiger erklärte dem abzulehenden Staatsanwalt, daß mit dem Kürzel „StA“ der abzulösende Staatsanwalt gemeint war und daß es sich bei der Nennung des Herrn B████ um ein Schreibversehen handelte und daß Herr Oberstaatsanwalt B████ damit nichts zu tun habe. Der abzulehnende Staatsanwalt kommentierte letzteres mit den doch recht aggressiv intonierten Worten:

„Das werden wir noch sehen!“

Das oben beschriebene Verhalten des abzulösenden Staatsanwalts untermauert den im Rahmen der Hauptverhandlung vom 06.07.2005 gestellten Antrag der Verteidigung.



im eigenen Namen und in Vertretung für die im Briefkopf genannten Mitverteidiger
Carsten R. Hoenig
Rechtsanwalt